

Sonderinfoblatt

Landwirtschaftliche / Gewerbliche Transporte

Es ist Alltag, dass in landwirtschaftlichen Betrieben Transporte im Rahmen des allgemeinen Betriebsablaufes durchgeführt werden.

So werden Tiere, Ernte, Technik, Futtermittel etc. befördert.

Mit diesem **Sonderinfoblatt** wollen wir auf Fragen aufmerksam machen, die damit in Verbindung stehen und die für Unternehmensleiter wichtig sind, aber oft im täglichen Stress untergehen.

Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) gilt für den Gütertransport mit Kraftfahrzeugen einschließlich Anhänger von mehr als 3,5t zulässigem Gesamtgewicht.

Zu unterscheiden ist, ob im Betriebsablauf nur Transporte eigener Güter oder auch Transporte von Gütern für Andere (Dritte) ohne oder gegen Entgelt durchgeführt werden.

Transporte eigener Güter bedürfen keiner Erlaubnis nach dem GüKG.

Bei Transporten von Gütern für Dritte ist es häufig schwierig zu entscheiden, in welchen Fällen sie

- a) der Nachbarschaftshilfe (Gefälligkeit) und damit Erlaubnisfreiheit (§2 Abs.1.7 GüKG) oder
- b) gewerbsmäßigem Güterverkehr und damit der Erlaubnispflicht (§3 GüKG) - für das Erteilen einer Erlaubnis sind Voraussetzungen festgelegt - unterliegen.

Wir wollen das hier kurz erläutern.

Voraussetzung für eine Erlaubnisfreiheit im Rahmen der Nachbarschaftshilfe ist die übliche Beförderung von *land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen*.

Transport im Rahmen der Nachbarschaftshilfe ist es üblicherweise, wenn das betreffende land- oder forstwirtschaftliche Bedarfsgut oder Erzeugnis am Ort oder in der Gegend im Rahmen gegenseitiger Hilfeleistung befördert wird.

Im Regelfall bleibt die nachbarschaftliche Verbundenheit auf eine Gemeinde beschränkt.

Unter land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern sind solche Güter zu verstehen, die dem Gebrauch oder Verbrauch in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben dienen.

Hierbei braucht es sich nicht um ausschließliche Bedarfsgüter der Land- oder Forstwirtschaft handeln.

Zu den Bedarfsgütern gehören z. B. Saatgut, Düngemittel, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Brennstoffe, Kraftstoffe, landwirtschaftliche Maschinen und Ersatzteile.

Die regelmäßige Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für Andere gegen Entgelt zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Molkereien durch landwirtschaftliche Betriebe mit eigenen Kraftfahrzeugen und Anhängern ist **keine** Nachbarschaftshilfe und somit erlaubnispflichtig.

Bei gewerbsmäßigem Güterverkehr ist gesetzlich der Abschluss einer Versicherung als Frachtführer festgelegt (GüKG§7a).

Das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) verschärft derzeit seine Kontrollen.

Transporte, die dem gewerbsmäßigen Güterverkehr zuzuordnen sind und ohne Erlaubnis erfolgen, werden als Ordnungswidrigkeit mit hohen Geldbußen geahndet (§19 Abs. 5 GüKG).

Wichtig ist auch die Frage, wer für Schäden an fremden Gütern aufkommt, die gelegentlich im Rahmen der Nachbarschaftshilfe transportiert werden?

Wir haben Konzepte erarbeitet, bei denen nicht nur die eigenen Güter gegen Verlust oder Beschädigung beim Transport versichert sind, sondern u. a. auch fremde Güter bei besagten gelegentlichen Transporten für Dritte. Sprechen Sie bitte bei Interesse Ihren betreuenden Makler an.